

Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

Meldung und Kennzeichnung

Die Tiergattung Schafe ist beim Landwirtschaftsamt anzumelden. Die Schafe müssen innert 30 Tagen nach der Geburt mit zwei Ohrmarken (eine davon elektronisch) gekennzeichnet und auf der TVD gemeldet werden.

Ausbildung

Für die Haltung von 11 Schafen und mehr muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtsch. Ausbildung vorhanden sein.

Beleuchtung

Räume, in denen sich die Schafe überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Schafe permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Klima

In Räumen und Innengehegen muss ein den Schafen angepasstes Klima herrschen.

Klauenpflege

Die Tiere müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

Wollschur

Wollschafe müssen mind. einmal pro Jahr geschoren werden. Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen. Bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, muss die Schur zeitlich so erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

Parasitenbekämpfung

Bei Schafen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

Einzelhaltung

Einzeln gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Anbindehaltung

Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Dauernde Haltung im Freien

Schafe werden häufig dauernd im Freien gehalten. Dies kommt den natürlichen Bedürfnissen der Tiere weitgehend entgegen. Tiere, die dauernd im Freien gehalten werden und mit den Witterungsverhältnissen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) überfordert sind, brauchen einen Witterungsschutz oder müssen eingestallt werden, da deren Thermoregulationsvermögen gestört sein kann und diese zum Teil eine intensivere Betreuung verlangen.

Witterungsschutz

Winter: Bei extremer Witterung ist den Schafen ein Witterungsschutz anzubieten oder sie sind einzustallen. Extreme Witterung liegt bei mehr als 48 Stunden andauerndem Niederschlag in Verbindung mit Tagestemperaturen, welche stets unter 10 °C liegen. Der Witterungsschutz muss den Schafen einen trockenen Liegeplatz (Empfehlung mindestens 2 Wände geschlossen) mit den Mindestabmessungen «Liegefläche pro Tier» gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.



Sommer: Ab 25°C verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Schafe auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Dabei muss Wasser ständig angeboten werden.

Geburten im Freien

Schafe müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Futter und Wasser

Schafe sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen. Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass alle Schafe genügend Futter und Wasser erhalten. Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder

anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

Liegebereich

Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist.

Perforierte Böden

Für Schafe gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm. Schafe unter 30 kg dürfen in ab 2008 neu eingerichteten Ställen nicht auf perforierten Böden gehalten werden, ausser der Boden ist mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke versehen. Lochböden ohne flächendeckende Einstreu sind verboten.

Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Schafe im Stall steuern, sind verboten. Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslaufläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Verbotene Handlungen

Bei Schafen verboten ist:

- das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern ab einem Alter von sieben Tagen ohne Schmerzausschaltung;
- das Kastrieren von Lämmern ohne Schmerzausschaltung;
- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Suchböcken.

Kastration Lämmer

Eine Kastration darf nur mit Schmerzausschaltung sowie einem entsprechenden «Sachkundenachweis Kastration» und höchstens bis zum Alter von 14 Tagen durchgeführt werden.

		Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer					Schafe ¹ mit Lämmern ²	
		bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg
Haltung in Einzelboxen								
Boxenfläche pro Tier	m ²	-	-	2.0	2.0	2.5	2.5	3.0
Laufstallhaltung								
Fressplatzbreite pro Tier ³	cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier	m ²	0.3 ⁴	0.6	1.0	1.2	1.5	1.5 ⁵	1.8 ⁵
Witterungsschutz								
Liegefläche pro Tier	m ²	0.15	0.3	0.5	0.6	0.75	0.75	0.9

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg
- 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- 4) Die Buchtenfläche muss mind. 1 m aufweisen.
- 5) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Mindestraumbedarf für den Transport von geschorenen Schafen		
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
30-45 kg	0.25 m ²	WRH + 25 cm
45-60 kg	0.33 m ²	WRH + 30 cm
über 60 kg	0.40 m ²	WRH + 30 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von nicht geschorenen Schafen		
unter 30 kg	0.20 m ²	WRH + 20 cm
30-45 kg	0.25 m ²	WRH + 25 cm
45-60 kg	0.40 m ²	WRH + 30 cm
über 60 kg	0.50 m ²	WRH + 30 cm
Mindestraumbedarf für den Transport von Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und von Zuchtwiddern		
Auen	0.50 m ²	0.50 m ²
Widder	0.50 m ²	0.50 m ²

WRH = Widerristhöhe

Kurzinformation

Haltung von Schafen

Stand: 1. November 2024

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren

Vollzugsgrundsätze des Kantons Aargau



Weitere Auskünfte und Informationen:

Amt für Verbraucherschutz
 Veterinärdienst
 Mönchmattweg 6
 5035 Unterefelden
 Tel.: 062 835 29 70
 veterinaerdienst@ag.ch